

Umständen bedingungslos mit Kohle und Rohstoffen zu versorgen. Eine solche Verpflichtung wäre auch ein Unikum gewesen. Wohl verbreitet die französische Presse gegenwärtig die Aussichtung, daß Deutschland der Schweiz gegenüber vertragsbrüchig sei; dann wird Stimmen gegen das Einlenken in die in Paris schwelenden Verhandlungen genadet. Das muß die Aufgabe unserer Unterhändler erschweren. Das wird man auch in der schweizerischen Presse verstehen und die Schäfle daraus ziehen.

Bern, 2. Juli. Gegenüber den Gerüchten, daß Deutschland der Schweiz Kohlen und Eisen geprägt habe, stellt der "Bund" fest, daß bis heute in Bern von einer Einschränkung der deutschen Kohlen- und Eisenlieferung nichts bekannt geworden sei.

Kopenhagen, 3. Juli. Dänische Pressejane teilen mit, daß gewisse ausländische Mächte Schritte unternehmen zwecks Aufnahme einer größeren Anteile bei heutigen Geldinstituten. Der Direktor der Kopenhagener Handelsbank erklärt indes, "Politiken", daß augenscheinlich weder solche Verhandlungen geführt, noch irgend welche Aussichten auf Ablösung einer ausländischen Anteile in Dänemark beständen.

Weltkrieg 1914.

Lissauer im Mitterbogen. Der Ausdruck zu Feier des 50jährigen Gedenktages der Lissablonia zugunsten des Österreichischen Roten Kreuzes hat unter dem Vorzeichen des wohlverdienten Herrn I. Staatsministers Magistrat Ernste beschlossen, folgenden Aufruf zu erlassen: Mittbürger und Landsleute! Mitterbogen, welches an vaterländischen Gefühlen wohl keiner anderen Stadt nachsteht, bereitet sich vor, am 23. Juli 1916 einen eindrücklichen Gedenktag der österreichischen Geschichte zu feiern. Vor 50 Jahren vernichtete unsere k. u. k. Marine die italienische Flotte, welche angegriffen war, Lissa, den Schlüssel zum Adriatischen Meere und der von ihm besetzten Küste in Besitz zu nehmen. Durch diesen glänzenden Sieg wurde nicht nur der feindliche Einfall abgewehrt, sondern in neuem Lichte erglänzt auch die kaiserliche Seemacht. Nach einem blühenden Bündnis ist es derselbe Gegner, welcher seine gierigen Klüte auf diese Länder wiest und die Oberherrschaft über das Adriatische Meer zu erlangen sucht, unsere ruhmreiche Flotte ist es, die von wunderbarem Geiste besetzt, diesen Traum zu Schanden werden läßt. Wie damals die Persönlichkeit des Admirals Wilhelm v. Tegetthoff seine Blaujacken befehligte und ihnen seinen Siegesmut und Siegeswillen anfusste und die seinem Winke gehorchnenden Schiffe dem hercithen der Siege entgegenfuhren, so lebt sein Geist in dem unvergleichlichen Heldenmuth unter jenem würdigen Nachfolger, dem Großadmiral unserer k. u. k. Kriegsflotte Exzellenz Haus fort. Daher ist eine außerordentliche Feier dieser ruhmvollen Tat gewiß rechtig. Zweck dieses Festes ist, der Bevölkerung Österreichs Gelegenheit zu geben, ihre untertänigste Treue für unseren Monarchen Franz I. auszudrücken und für die wohlglücklichen Zwecke des Österreichischen Roten Kreuzes nach Kräften beizutragen. Dieser Verein hält die Wunden und lindert die Schmerzen jener, welche seit 2 Jahren auf den verschiedensten Schlachtfeldern siegreich kämpfen, zu Wasser und zu Lande und in den unbegrenzten Läufen ihres Lebens in die Schanze schlagen; dieser Verein tröstet und erhebt, er ist die milde Hand, die mittler in den Kriegsgrenzen in weitestem Maße die Schäfe eines wohltätigen Wirkens ausschüttet. Eilet also herbei, an diesem vaterländischen und Wohltätigkeitsfeste teilzunehmen! Unterstützt wirksam die Absichten des Ausschusses, zeigt Euch, Euerer törichtlichen Geführen nach, als treue Untertanen und beweist Eure Herzengüte dadurch, daß Ihr das Österreichische Rote Kreuz, welches sich unserer verwundeten und invaliden Brüder annimmt, unterstützen. Mittbürger! Um eher den Zweck dieses Festes zu erreichen, mietet sich der gesetzte Ausschuss vornehmlich an Euch, damit Ihr durch Zuwendungen in Geld und Geschenken seine Tätigkeit fördert. Zeder, auch noch so kleine Beitrag, jedes annehmbare Geschenk wird mir gefühlstest Dank in Empfang genommen. Landsleute! Es ist kein lokales Fest, welches am 23. Juli gefeiert werden soll, sondern ein Fest der ganzen Markgrafschaft Steiermark. Auch Ihr seid hierzu eingeladen. Und wenn Ihr auch an dieser Feier nicht unserem Wunsche nach teilnehmen könnet, so seid wenigstens im Geiste anwesend. Mögen Eure Gaben zum Herrn der Heerscharen für die im Jahre 1866 Gefallenen und jene Helden aufsteigen, die im jetzigen Kriegen ihr Blut für unser geliebtes Vaterland hingegeben; mögen uns die reichlichen Gaben der Vermögendsten und die kleinen Gaben der Minderbemittelten zukommen. Trage alle bei, das Österreichische Rote Kreuz zu unterstützen, damit dieser wohltätige Verein in die Lage versetzt werde, die Schmerzen zu lindern und die Wunden Eurer Väter, Söhne und Nächsten zu heilen! Die Gaben können unmittelbar dem Ausschüsse oder im Wege der Gemeindevertreter, der Pfarrämter, der Herren Volkschullehrer oder der k. k. Gendarmerie-osten, welche um diese Gefälligkeit ersuchen werden, ein-

leisender werden. Der Ausschau zur Feier des 50jährigen Gedenktages der Lissablonia zugunsten des Österreichischen Roten Kreuzes. Der Präsident: Major Ernste. Der Sekretär: S. Bitanovic.

Spenden. Dem Kriegshilfskomitee sind von Herrn Matzel (King Novara) seit 15. Juni 200 Kronen gespendet worden. — Die Firma Giovanni Paulsen (Eisenhandlung in Pola) hat am Tage der Eustozia-Schlacht 200 Kronen für Kriegssüchtige in Wien erlegt.

Die neuesten Kriegsaftäglichkeiten sind jetzt im King zu Roten Kreuz zu sehen. Niemand verfügt es zu besuchen. Besonders Interessant werden die Bilder werden, welche zeigen, wie in Wochentagen der Train über Kunstrichter geführt wird, wie der Feuerballon über der Frontstellung in den Lüften schwimmt und das Feuer gegen eine feindliche Batterie vom Feuerballon aus korrigiert wird, während ein Flieger ihn anstreift und dergleichen Interessantes mehr. Auch vom bulgarisch-kriegsschiffen liefern sehr interessante Bilder vor den Augen des Beobachters vorüber.

Weitere wichtige Bestimmungen für Industrie und Gewerbe im neuen bürgerlichen Recht.

Für die Industrie von der größten Wichtigkeit ist die Frage, ob Maschinen, die einer Fabrik geliefert werden, als Zubehör des Fabrikgebäudes gelten, und zwar auch dann, wenn die Maschinen vom Maschinenlieferanten auf Kredit aus mit unter Vorbehalt des Eigentums verkauft werden. Sind nämlich die Maschinen, die ja z. B. bei einer Papierfabrik einen beträchtlichen Teil des Wertes des ganzen Unternehmens darstellen, als Zubehör aufzufassen, so hat das die Bedeutung, daß auf dieselben keine abgesonderte Erkla rung zu richten werden kann, anderseits aber die Verpfändung und Versteigerung der Fabrik auch die Maschinen erlaubt, und zwar trotz des Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten, da sie bei dieser Auffassung als Teile der Fabrik erscheinen. Die Rechtsprechung hat nun hin und her geschwankt. Sie hat die Maschinen bald als Zubehör erklärt, sehr zum Verdruss der Maschinenlieferanten, deren Eigentumsvorbehalt dadurch vergeblich wurde, bald wieder diesen Eigentumsvorbehalt für wirk sam erachtet, sehr zum Verdruss der übrigen Kreditgeber des Fabrikeigentümers, welche diesem hauptsächlich mit Hinblick auf die wertvollen in der Fabrik befindlichen Maschinen Kredit gewährt hatten und denen nun bei der Versteigerung gerade die wertvollsten Erkla rungsobjekte entgingen. Die Novelle bringt nun die klare Lösung der Frage, welche die Interessen der Industrie erfordern: Die Maschinen gelten fortan grundsätzlich als Zubehör der Realität. Ein Eigentumsvorbehalt ist nur dann wirksam, wenn im Grundbuch angemerkt wird, daß die Maschinen Eigentum eines anderen sind. Wer also einem Fabrikbesitzer aus seinem Fabrikgebäude Kredit gewähren will, kann sich nunmehr aus dem Grundbuch vorle Klärheit darüber verschaffen, was er als Zubehör der Fabrikrealität für seine Sicherheit in Rechnung ziehen kann. Im übrigen verliert die Anerkennung des Eigentumsvorbehaltes nach fünf Jahren ihre Wirklichkeit; denn in diesem Zeitraum soll wohl bei ordnungsmäßigen Geschäftsgang die Kaufschule für die Maschinen beglichen sein.

Gleichfalls für die Industrie von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über das sogenannte Nachbarrecht, das heißt über die Frage, welchen Beschränkungen die Ausübung des Eigentums in Hinblick auf die Interessen der Nachbarn unterworfen ist. Diesbezüglich enthält das bürgerliche Gesetzbuch nur die Regel, daß die Ausübung des Eigentums dann angemessen ist, wenn dadurch „in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht“. Wenn das jedoch der Fall ist, war nirgends gesagt. Es schlägt an jedem festen Anhaltspunkt an, um die richtige Mittellinie zu finden zwischen der Abwehr gegen seitiger Schädigung und Belastigung der einzelnen Realitätsbesitzer und der für industrielle Unternehmungen unbedingt notwendigen Freiheit, die erforderlichen Betriebsanlagen und Einrichtungen ausführen zu können. Die Novelle ist bemüht, diesen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Industrie und des Grundbesitzes durch folgende Bestimmungen zu finden: Unbedingt verboten sind alle direkten, unmittelbaren Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, also zum Beispiel Zulieferung von Schnitzwälzen oder Rauch durch besondere Röhren, Abzugsgräben usw. Anders steht es jedoch mit den bloß mittelbaren Einwirkungen, die ohne Zutun des Fabrikanten einfach durch die bloße Tatsache ihres Bestandes auf dem Nachbargrundstück hinüberwirken, wie zum Beispiel Gas, Dampf, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche, Erdbeben, nicht besonders gezielte Abwasser usw. Diese sind nur unter einer doppelten Einschränkung verboten, wenn sie nämlich das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstückes wesentlich beeinträchtigen. Verboten ist es auch unter allen Umständen, seinen Grund direkt zu vertiefen (abzugruben), daß der Boden oder das Gebäude des Nachbars die erforderliche Stütze verliert, außer wenn für eine ausreichende andere zur Verstärkung Vorsorge getroffen wird.

Für gewerbliche Betriebsanlagen ist bekanntlich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eine behördliche Genehmigung erforderlich, wenn in mit beworbenen, für den Gewerbetrieb ungeeigneten Feuerläden, dampfmaschinen, ionisierenden Motoren oder Wasserwerken betrieben werden oder durch gesundheitsgefährliche Einflüsse, durch die Sicherheit bei solchen Betriebsarten, durch unbekannter Schaden oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen drohen. Sehr zweckmäßig ist daher die Bestimmung der Novelle, daß nach behördlicher Genehmigung einer Anlage ein geschädigter Nachbar niemals die Bekämpfung derartigen verlangen darf, wie er es unter den oben erwähnten zwei Voraussetzungen tun könnte, sondern setzt nur berechtigt ist, den Ertrag des Schadens zu begegnen. Der Fabrikant darf also die gewerbebedürftige Anlage weiter betreiben, nur muß er den Nachbarn den zugefügten Schaden erlegen.

Es betrifft sich somit, wenn eine Forderung zu steht, um die in einer Sache des Schadens. Bissher war es dem Gläubiger nicht gestattet, behörs Durchsetzung diese Forderung die Sache zurückzubehalten. Der Nachbar hat z. B. dem ein Bad zum Einbinder übergeben worden, war verpflichtet, das Bade dem Besitzer anzugeben, auch wenn dieser mit der Zahlung des Entgelts läge. Ja, selbst dann durfte er das Durcheinanderbringenrecht nach der tatsächlichen Verhältnisse nicht, wenn etwa der Besitzer zugewandt in seinem Gewerbe war. Es mußte die Sache auszulösen, alio non et recte, daß er niemals zu seinem redlich verdienten Gläubiger kommen werde. Diese Art Lücke ist jetzt eigentlich aus der Novelle ausgefüllt worden. Jeder, der zur Herausgabe einer Sache verpflichtet ist, kann sie zur Sicherung jener Forderungen zurückbehalten, die ihm wegen eines für die Sache gemachten Anstandes (wie etwa in dem Beispiel vom Einbinder) oder eines durch die Sache verursachten Schadens zustehen. Er kann zur Herausgabe nur dann verpflichtet werden, wenn der Schadner gleichzeitig die ihm obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen bereit ist. Nur der Mietvertrag, Pachtvertrag, Entnahmevertrag oder Verwahrer einer Sache erfreut sich auch nach dem neuen Gesetze dieses Rechtes nicht.

Ein allgemeiner Schutz des Personennamens war den bisherigen Rechten unbekannt. Nur in besonderen Fällen war der Name mit Rechtsschutz ausgestattet, so z. B. die Firma der protokollierten Kaufleute, die Etablissementsbezeichnung der bet. Gewerbeordnung unterschützt Gewerbetriebe, allenfalls auch als Mark nach dem Markenschutzgesetz, natürlich nur unter der Voraussetzung der Eintragung im Markenregister. Begierig kann jeder, der durch den unbefugten Gebrauch seines Namens bestreitig ist, auf Unterlaßung der widerrechtlichen Namensführung klagen und Ertrag des ihm dadurch zugesetzten Schadens verlangen. Dieser Schutz erstreckt sich auf den Österreicher (Pseudonym), dessen sich jemand bedient. Es ist klar, daß diese Bestimmungen auch vom Standpunkt der Bekämpfung des unlauferen Wettbewerbes eine gewisse Bedeutung zukommen.

Militärisches.

Hafenadmiralats-Tagesbefehl Nr. 156.

Ordnungsinspektion: Hauptmann Albrecht.
Aeratische Inspektion auf S. M. S. Bellona.

Fregattenarzt d. K. Dr. Mohoritsch; im Marinospital Landsturmarzt Dr. Bugolic.

Allerhöchste Entschließung. Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergräßdigst mit 1. Juli 1916 zu erneuern: Im Seesoldatenkorps zum Fregattenleutnant (mit dem Range vom 1. November 1915) den Seefähnrich Ferdinand Herold von Stoda. Im Reservestande zu Korvettenleutnants in der Reserve (mit dem Range vom 1. Juli 1916) die Seefähnrich in der Reserve Ludwig Müller, Siegmund Heintz, Johann Bronzan, Ramilo Matz; ferner mit Vorbehalt des Ranges für den Seefähnrich in der Reserve Alois Cozzi, den Seefähnrich in der Reserve Josef Cattarinich, die Seefähnrich in der Seeschw. Viktor Huber, Karl Lova, Hans Rothenberger; dann mit Vorbehalt des Ranges für den Seefähnrich in der Seeschw. Marijus Kovacic, die Seefähnrich in der Reserve Hugo Semeniz, Ivanimir Tomšić, Bozo Čestor, Guido Ravasi, Mati Randic, Johann Pizzini; weiter mit Vorbehalt des Ranges für die Seefähnrich in der Reserve Marius Justovits und Robert Antic, die Seefähnrich in der Reserve Method Stanic, Marijan Išanic, die Seefähnrich in der See wehr Hubert Steinbauer, Andreas Politov und den Seefähnrich in der Reserve Josef Radoblović; anzuordnen mit dem Range vom 1. Mai 1916 die Vorrückung des Marinemeisters Edwin Mandelbauer in die VIII. Rangs klasse. — Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergräßdigst zu ernennen den provvisorischen Fregattenarzt Dr. Georg Hartl zum effektiven Fregattenarzt.

